

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Dr. Volker W i s s i n g
An die Mitglieder des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

26. November 2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und
Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts
(Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)
BT-Drs. 17/3628**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und für die
Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf der Bundes-
regierung.

Aus Sicht des Deutschen Derivate Verbands (DDV) und seiner Mitglieder
stellt das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz einen wichtigen
Meilenstein für mehr Anlegerschutz in Deutschland dar. Die Regelungen, die
direkt die Zertifikatebranche betreffen, sind sachgerecht. Die geforderten
Informationsblätter schaffen im Rahmen der Anlageberatung ein Höchstmaß
an Produkttransparenz und stärken damit den Anlegerschutz ganz entschei-
dend. Informationsblätter werden dazu beitragen, dass sich die Privatanleger
schnell und umfassend über Finanzprodukte informieren und diese
miteinander vergleichen können. Um diese Ziele zu erreichen, ist zwar ein
hoher Arbeits- und Kostenaufwand auch für die Zertifikatebranche erforder-
lich, der aber mit Blick auf die damit erreichte Produkttransparenz nicht
unangemessen erscheint.

Der DDV hat bereits für alle elf Produktkategorien der Zertifikatebranche
Produktinformationsblätter erstellt, die schon jetzt nicht nur die Vorgaben
des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes, sondern auch die
zu erwartenden europäischen Regeln berücksichtigen.

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

info@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand

Stefan Armbruster
Dr. Hartmut Knüppel
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Rupertus Rothenhäuser

Geschäftsführung

Dr. Hartmut Knüppel
Lars Brandau

Bankverbindung

HypoVereinsbank
Konto 605 846 670
BLZ 50 32 01 91

Die sinnvollen Regeln des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Produkttransparenz sollten im Übrigen nicht nur für den weißen Kapitalmarkt, sondern auch für den grauen Kapitalmarkt gelten.

Der Deutsche Derivate Verband unterstützt auch die Intention des Gesetzgebers, die Praxistauglichkeit der Informationsblätter durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüfen zu lassen. Sollte sich dann doch die Notwendigkeit ergeben, im Verordnungswege konkrete Anforderungen an Form und Inhalt der Informationsblätter zu stellen, so ist darauf zu achten, dass es bei aller Gemeinsamkeit von Finanzprodukten doch eine ganze Reihe von wichtigen Unterschieden im Detail gibt. Das schließt die von manchen geforderten standardisierten Antwortmöglichkeiten aus, auch wenn Aufbau und Struktur der Informationsblätter sinnvollerweise identisch sein sollten. Der Gesetzgeber sollte bei jeder nationalen Regelung gewährleisten, dass diese den sich abzeichnenden europäischen Vorgaben nicht widerspricht, Stichwort: Initiative zu den Packaged Retail Investment Products (PRIPs), zu der heute offiziell der Konsultationsprozess der Europäischen Kommission gestartet wurde.

Die deutsche Zertifikatebranche schlägt allerdings noch eine Klarstellung bei den folgenden Punkten vor:

1. Beschränkung der Verpflichtung zur Erstellung eines Informationsblattes auf die Fälle der „Kaufberatung“

Alleine die „Kaufberatung“ nicht aber die eher seltene „Verkaufsberatung“ erfordert ein Informationsblatt. Ein Anleger, der seinen Berater darauf anspricht, dass er ein Wertpapier aus seinem Depot verkaufen möchte, bedarf keiner umfangreichen Information hinsichtlich dieses Wertpapiers, das er ja kennt, möglicherweise schon sehr lange hält und für das in der Vergangenheit die Erstellung eines Informationsblatts im Übrigen gesetzlich nicht vorgeschrieben war. Der Anlageberater wäre in aller Regel auch gar nicht in der Lage, aus dem riesigen Universum der bereits gehandelten Wertpapiere das aktuelle Informationsblatt für das Finanzprodukt vorzuhalten, das der Anleger nun gerade verkaufen möchte. Ein Beratungsverbot wäre in diesem Fall die unausweichliche Konsequenz. Solch ein Verkaufsvorgang ist sicherlich auch vom Gesetzgeber nicht gemeint, wenn er von Anlageberatung spricht. Um mögliche Missinterpretationen und rechtliche Auseinandersetzungen von vornherein auszuschließen, sollte der Gesetzgeber dies noch einmal klarstellen.

Wir regen deshalb an, den Gesetzestext in § 31 Abs. 3 Satz 4 WpHG wie folgt zu ändern:

„ ... ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich ~~die~~ eine Kaufempfehlung Empfehlung-bezieht...“.

2. Beschränkung auf wesentliche Risiken / Zwingend erforderliche Heranziehung des Wertpapierprospekts

Ein kurzes Informationsblatt kann dem Anleger alle wesentlichen, aber nicht unbedingt sämtliche Risiken eines Finanzinstruments aufzeigen. Für die Einschätzung sämtlicher Risiken ist die Heranziehung des Wertpapierprospekts erforderlich.

Ein anderes Verständnis von dem, was ein Informationsblatt an Aufklärung leisten kann, würde zwangsläufig die vorgegebene Seitenbegrenzung sprengen und zudem den Wertpapierprospekt letztlich überflüssig machen. Dies hat der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung bereits anerkannt.

Wir regen deshalb an, auch den Gesetzestext in § 5a Abs. 1 Satz 2 WpDVerOV um ein Wort zu ergänzen:

„Es muss die wesentlichen Information über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde insbesondere

- 1. die Art des Finanzinstruments,*
- 2. seine Funktionsweise,*
- 3. die wesentlichen damit verbundenen Risiken...“*

3. Übergangsfrist für die Einführung eines Informationsblattes

Der Gesetzgeber sollte eine geeignete Übergangsfrist vorsehen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Vertriebsbanken selbst kaum in der Lage sein werden, bis März 2011 ein Informationsblatt für jedes Zertifikat in ihrem Vertrieb zu erstellen. Sie werden hierbei vielmehr auf die Emittenten als Produktersteller zurückgreifen. Die Zertifikatebranche hat sich erst vor kurzem auf Muster-Informationsblätter geeinigt. Eine individuelle Umsetzung kann jeder Emittent jedoch erst dann in Angriff nehmen, wenn die gesetzlichen Vorgaben endgültig feststehen. Für die Erstellung der Informationsblätter sind umfangreiche EDV-mäßige, organisatorische und nicht zuletzt personelle Maßnahmen notwendig.

Wir regen deshalb an, den Gesetzestext in Art. 7 Abs. 2 (Inkrafttreten) wie folgt zu ändern:


„(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 bis 4 5 und 12 sowie die Artikel 2-4 5 treten am [einsetzen: Datum des letzten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere drei Anmerkungen berücksichtigen würden, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel
Geschäftsführender Vorstand



Christian Vollmuth
Chefsyndikus